

**47. Zum Entlastungsbeweis des Kraftfahrzeughalters nach § 7 des Kraftfahrzeuggesetzes und nach § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.**

VI. Zivilsenat. Urf. v. 18. Februar 1939 i. S. U.-U. (Wefl.)  
n. L. (R.). VI 228/38.

- I. Landgericht Potsdam.  
II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war im Mai 1936 als Steinfeger bei Pflasterungsarbeiten auf der Straße zwischen J. und L. beschäftigt. Diese war wegen Pflasterungsarbeiten halbseitig gesperrt und durfte nur jeweils in einer Richtung befahren werden. Der Verkehr wurde durch rote und grüne Scheiben, die am Anfang und am Ende der Sperre aufgestellt waren, geregelt. Die Breite der für den Verkehr benutzbaren Fahrbahn betrug etwa 3 m. Gegen die Baustelle war die Fahrbahn durch 8 m lange Kanthölzer abgegrenzt, die in Abständen ausgelegt waren. Auf der anderen Seite wurde die Fahrbahn durch Straßenbäume begrenzt.

Am 18. Mai 1936 durchfuhr ein der Beklagten gehöriger, von dem Kraftwagenfahrer P. geführter Tanklastkraftwagen in langsamer Geschwindigkeit jene Straßenstrecke. Dabei berührte er ein etwa 15—20 cm in die Fahrbahn hineinragendes Kantholz. Dieses wurde dadurch hochgeschleudert, flog dem Kläger gegen den Kopf und verletzte ihn erheblich.

Der Kläger verlangt mit der Behauptung, daß er außer einer Stirnwunde eine Gehirnerschütterung, einen Nasenbeinbruch und eine Lähmung der rechten Gesichtshälfte davongetragen habe, von der Beklagten Zahlung von 2240 RM. für Verdienstausfall und ein angemessenes Schmerzensgeld; ferner begehrt er Feststellung der weiteren Ersatzpflicht der Beklagten. Diese bestreitet, daß der Unfall sich beim Betriebe eines Kraftfahrzeuges ereignet habe, und macht geltend, der Unfall sei durch ein unabwendbares Ereignis verursacht worden; eine Haftung aus § 831 BGB. hält sie nicht für gegeben, weil den Fahrer kein Verschulden treffe, der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl des Fahrers entstanden sein würde, dieser übrigens sorgfältig ausgewählt worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung über die Höhe an das Landgericht zurückverwiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Unfall sich „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs ereignet habe und daß ein unabwendbares Ereignis nicht vorgelegen habe, wenn auch dem Fahrer des Lankwagens eine schuldhaftige Verursachung des Unfalls nicht zur Last zu legen sei. Dazu führt es aus, es könne nicht angenommen werden, daß der Unfall auch bei Anwendung besonderer Umsicht und Geistesgegenwart nicht vermeidbar gewesen wäre. Ein besonders guter Fahrer würde angesichts der Enge der zur Verfügung stehenden Fahrbahn berücksichtigt haben, daß die Räder seines Wagens mit den die Fahrbahn begrenzenden Balken in Berührung kommen könnten, und würde, wenn auch in der Regel die Räder in einem solchen Falle über das Hindernis hinweggingen, doch Maßnahmen gegen die immerhin bestehende Gefahr der Erfassung eines Balkens durch die Räder getroffen haben. Er würde entweder so viel langsamer gefahren sein, daß jede Gefahr ausgeschlossen worden wäre, oder würde die vorschriftswidrig hingelegeten Balken aus dem Wege geräumt haben; mit 8 bis 10 oder gar, wie ein Zeuge, bekundet habe, mit 25 Std.-km Geschwindigkeit wäre er nicht durch die Enge gefahren. Der Vorderrichter hält die Beklagte weiter nach den §§ 831, 847 BGB. für haftbar, weil sie den Beweis der sorgfältigen Auswahl des Fahrers nicht geführt habe.

Die Revision rügt zunächst, nicht einwandfrei sei die Annahme des Berufungsgerichts, daß zwischen dem Unfall und dem Betriebsvorgang der erforderliche ursächliche Zusammenhang bestehe. Sie irrt jedoch. (Es folgt eine nähere Darlegung hierzu mit dem Ergebnis:) Daß nur im Regelfall damit gerechnet werden kann, der Wagen werde über das Holz hinweggehen, daß aber der Ausnahmefall, bei dem es weggeschleudert wird, nicht außerhalb der allgemeinen menschlichen Erfahrung liegt, genügt zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhanges; daß der schädigende Erfolg der Regel nach zu erwarten war, ist nach ständiger Rechtsprechung nicht Voraussetzung für die Annahme der Ursächlichkeit.

Zu Unrecht bemängelt die Revision weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Entlastungsbeweis nach § 7 Abs. 2 RFG. nicht erbracht sei. Sie übersieht (so heißt es hier nach anderweitigen Ausführungen), daß der Berufsrichter es für genügend erachtet hat, wenn der Fahrer, sofern er die Balken nicht aus dem Wege

räumen wollte, seine Geschwindigkeit so weit herabgesetzt hätte, daß jede Gefahr ausgeschlossen gewesen wäre. Hiernach kann es nicht als rechtsirrig angesehen werden, wenn der Berufungsrichter annimmt, ein besonders guter Fahrer würde bei der Enge der zur Verfügung stehenden Fahrbahn berücksichtigt haben, daß die Räder seines Wagenzuges mit den die Fahrbahn begrenzenden Balken in Berührung kommen könnten . . . Seine Ausführungen zeigen, daß er eine Geschwindigkeit von mindestens 8 bis 10 Std.-km als dargetan ansieht und annimmt, daß ein besonders guter Fahrer bei der gegebenen Sachlage nicht mit einer solchen, sondern mit einer noch geringeren durch die Enge gefahren sein würde . . .

Weiter beanstandet die Revision zu Unrecht, daß das Berufungsgericht den Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. als nicht erbracht angesehen habe, weil es eine ausreichende Feststellung der fachtechnischen Fähigkeiten des Fahrers B. durch die beiden überreichten Zeugnisse und durch B.s Prüfung nicht für dargetan erachtet. Ohne Überspannung der Anforderungen hält der Berufungsrichter die beiden vorgelegten Zeugnisse für unzureichend, weil sie nur über eine sehr kurze Beschäftigungszeit lauten und nicht erkennen lassen, ob der Fahrer B. bereits einen Lastkraftwagenzug gefahren hatte; in der Prüfung sieht es keine genügend sorgfältige Feststellung der Fahrereigenschaft des B. Dieser Beurteilung kann, zumal unter Berücksichtigung des auch vom Berufungsgericht hervorgehobenen Umstandes, daß an die Auswahl eines Kraftfahrers besonders strenge Anforderungen zu stellen sind, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden . . . Weil hiernach bereits für die Auswahl des B. bei seiner erst wenig mehr als einen Monat vor dem Unfall vorgenommenen Einstellung im Betriebe der Beklagten der Nachweis der notwendigen Sorgfalt nicht erbracht ist, so kommt es auf die Frage seiner Überwachung in der kurzen Zwischenzeit nicht mehr an.

Die Revision hält schließlich das Vorbringen der Beklagten für rechtsirrig beschieden, daß der Schaden auch bei sorgfältiger Auswahl des Fahrers entstanden sein würde. Sie meint, das Berufungsgericht stelle darauf ab, daß bei sorgfältigster Auswahl eines bestmöglichen Fahrers der Unfall sich nicht ereignet hätte, übersehe dabei aber, daß die Beklagte bei der Auswahl nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten habe. Richtig ist, daß die von dem Vorderichter angenommene Schuldlosigkeit des B. an sich geeignet ist, den

Beweis dafür zu erleichtern, daß auch ein sorgfältig ausgewählter und beauftragter Angestellter nicht anders als er hätte handeln können (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 155). Sie würde diesen Beweis jedenfalls dann erbringen, wenn auch der künftige, zuverlässigste und vorsichtigste Lastkraftwagenführer nicht anders gefahren wäre als P. (vgl. WarnRspr. 1913 Nr. 104 S. 137); sie erbringt ihn aber nicht schlechthin. Ergibt sich, daß ein vorsichtiger Fahrer in Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse anders gefahren wäre und den Unfall vermieden hätte, so ist der Entlastungsbeweis dahin, daß der Schaden auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in der Auswahl entstanden sein würde, nicht erbracht, sondern diese Behauptung widerlegt (WarnRspr. a. a. O.). Nun braucht zwar der Geschäftsherr nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl des Berichtsgehilfen anzuwenden; in dieser Richtung mag die Ausdrucksweise des Berufungsurteils mißverständlich sein. Der weitere Entlastungsbeweis des § 831 aber hat sich darauf zu richten, daß auch bei Anwendung dieser Sorgfalt der Schaden entstanden sein würde (nicht nur möglicherweise hätte eintreten können — vgl. WarnRspr. 1916 Nr. 304, JW. 1930 S. 3213 Nr. 5). Hätte die Beobachtung auch nur dieser Sorgfalt zur Auswahl eines Fahrers führen können, der durch seine gute und vorsichtige Fahrweise den Unfall vermieden haben würde, so scheitert daran der Entlastungsbeweis. Daß aber ein besonders guter Fahrer, anders als P., so gefahren wäre, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, nimmt der Vorderrichter an. Damit fällt auch der Entlastungsbeweis.